

**Richtlinien, Vorschriften und Auflagen der Universitätsstadt Tübingen  
für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen**

1. Für alle Aufgrabungen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes zum Zwecke der Leitungsverlegung ist eine Aufgrabegenehmigung der Universitätsstadt Tübingen als Straßenbaulastträger erforderlich. Unter einer Aufgrabung sind sämtliche Straßenbauarbeiten im Straßenkörper bzw. jegliche Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen zu verstehen. Als öffentliche Verkehrsfläche werden nach dem Straßengesetz (StrG) für Baden-Württemberg alle Straßen, Wege und Plätze bezeichnet, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dies gilt, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren. Eine Ausfertigung der Aufgrabegenehmigung ist ständig auf der Baustelle bereitzuhalten und den Mitarbeiter\_innen der Universitätsstadt Tübingen oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Kann kein gültiger Aufgrabeschein vorgelegt werden, kann die Baustelle durch Mitarbeiter\_innen der Universitätsstadt Tübingen eingestellt werden.
2. Dem Antrag sind Lagepläne und entsprechende Unterlagen aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen beizufügen. Jede Aufgrabung ist eindeutig in einem Lageplan zu markieren. Der Antragsteller verpflichtet sich vor Ausführung der Arbeiten eine Beweissicherung durchzuführen.
3. Unter Leitungsverlegung fällt das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sämtlicher Art und deren Einrichtungen.
4. Unabhängig davon, ob es sich um die Verlegung von privaten Leitungen, oder öffentlichen Anlagen handelt, ist eine Aufgrabegenehmigung zwingend erforderlich.
5. Bei Aufgrabungen muss auf vorhandene Leitungen geachtet werden. Deren Lage ist bei den zuständigen Behörden bzw. Versorgungsträgern zu erfragen. Eine Aufgrabung ohne die nötigen Bestandspläne ist nicht zulässig.
6. Die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen wie z. B. eine Verkehrsbehördliche Anordnung.
7. Gemäß DIN 18920 ist auf Bäume besonders zu achten. Bäume müssen geschont und gemäß dem Merkblatt Baumschutz auf Baustellen geschützt werden.
8. Nach dem Vermessungsgesetz des Landes Baden-Württemberg dürfen Vermessungspunkte weder entfernt, in der Lage verändert oder beschädigt werden. Werden im Zuge der Arbeiten Grenz-, oder Vermessungspunkte entfernt bzw. werden diese beschädigt, ist umgehend die Fachabteilung Vermessung und Geoinformation zu benachrichtigen. Die Kosten für die Wiederherstellung der Grenzen sind vom Antragsteller zu tragen.
9. Aufbrüche und Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur von zugelassenen Straßenbauunternehmen vorgenommen werden. Diese müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und

Erfahrungen auf dem Gebiet des Straßen-/ Tiefbau, sowie über Geräte und Fachkräfte verfügen. Es ist ein Nachweis über die Handwerkerrolle vorzulegen.

10. Der Antrag auf eine Aufgrabegenehmigung ist spätestens 14 Tage vor geplanten Baubeginn schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) auf dem Antragsformular der Universitätsstadt Tübingen (Fachabteilung Unterhaltung der Verkehrsflächen) einzureichen. Bei koordinationspflichtigen Arbeiten oder komplexen Verkehrsführungen ist eine ausreichende Vorlaufzeit zu beachten. In Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, oder Baumaßnahmen die über eine Jahresbaugenehmigung laufen, kann die Aufgrabegenehmigung auch kurzfristig erteilt werden. Die Notaufgrabungen für Schadensbeseitigungen ist unverzüglich bzw. spätestens am darauffolgenden Arbeitstag beim Straßenbaulastträger anzuzeigen. Die Genehmigungen des Straßenbaulastträgers und der Verkehrsbehörde sind im Nachgang einzuholen.
11. Sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen, ist vor Baubeginn mit der/dem zuständigen Mitarbeiter\_in der Universitätsstadt Tübingen (Fachabteilung Straßen und Verkehr) eine gemeinsame Begehung durchzuführen. Hierbei wird der genaue Trassenverlauf festgelegt und deren Zustand dokumentiert. Erfolgen die Bauarbeiten ohne vorherige Begehung oder vereinbarte Dokumentation, dann wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.
12. Während der Baumaßnahme müssen Schächte, Hydranten oder Verkehrszeichen jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Poller, Absperrbügel) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung entfernt werden. Fahrbahnmarkierungen oder Symbole, Verkehrsbeschilderungen oder sonstige Straßeneinrichtungen, die im Zuge einer Aufgrabung entfernt werden müssen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich und fachgerecht auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen bzw. anzubringen. Die Maßnahme gilt erst nach Fertigstellung der Markierungsarbeiten als abgeschlossen.
13. Eigenmäßige Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen oder Beschädigungen von städtischem Eigentum sind rechtswidrig und werden nach § 303 StGB als Sachbeschädigung eingestuft. Nach § 315b StGB können Hindernisse durch die vorsätzlich die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird, sollten diese gleichzeitig eine konkrete Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert verursachen, als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr eingestuft werden.
14. Anlieger/Anwohner die von der Baumaßnahme betroffen sind bzw. durch die Baustelle beeinträchtigt werden, sind 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Aus der Anliegerinformation müssen die Dauer der Maßnahme, ein Ansprechpartner und Kontaktdaten für Rückfragen hervorgehen.
15. Jede Aufgrabung stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes dar. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei den Arbeiten einzuhalten. Weitere Vertragsbedingungen sind die in der ZTV A-StB genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) sowie die VOB/C.
16. Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zu überwachen. Werden für die Aufgrabungen gültigen Richtlinien und Vorschriften nicht eingehalten, so ist die Universitätsstadt Tübingen berechtigt, die Arbeiten auf der Baustelle zu unterbinden und den Veranlasser entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

17. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, bauausführende Firmen, die gegen die gültigen Richtlinien und Vorschriften bei Aufgrabungen sowie der Verkehrssicherung verstoßen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Universitätsstadt Tübingen zu versagen.
18. Die bauausführende Firma trägt die Verantwortung für den Zustand der Baustelle bis zur endgültigen Wiederherstellung der Wegefläche und deren Abnahme. Ferner hat der/die Antragsteller\_in die Universitätsstadt Tübingen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.
19. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsflächen ist der Universitätsstadt Tübingen (Fachabteilung Straßen und Verkehr) unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme mitzuteilen. Sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen, ist ein schriftliches Abnahmeverfahren zwingend durchzuführen. Dieses dient ggf. zur Beweissicherung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme bzw. mit dem Tag der schriftlich eingereichten Fertigstellungsanzeige. Während der Verjährungsfrist ist die Universitätsstadt Tübingen berechtigt, auftretende Schäden auf Kosten des Antragstellers selbst zu beseitigen. Dies gilt, wenn Gefahr in Verzug ist, oder der/die Antragsteller\_in nach angemessener Fristsetzung keine Schadensbeseitigung vornimmt.
20. Aus besonderem öffentlichen Interesse, oder bei Ordnungswidrigkeit im Sinne §24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) oder bei Verstoß gegen Richtlinien, Vorschriften und Auflagen der Universitätsstadt Tübingen für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen kann die Aufgrabegenehmigung widerrufen werden.
21. Gewässer und ihre Randbereiche sind zu schonen. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen ist zwingend einzuhalten und die in § 29 Wassergesetz (WG) genannten Einschränkungen sind zu beachten.